

Satzung über den Nachweis von Stellplätzen

Der Gemeinderat Rülzheim hat aufgrund der §§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung und 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland – Pfalz (LBauO) in der zur Zeit geltenden Fassung am 07.02.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich der Satzungsregelungen über die Zahl der notwendigen Stellplätze umfasst die im beiliegenden Plan (Anlage 1) dargestellten Grundstücke.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Der Zweck der Satzung dient der Regelung der Stellplatzsituation und des Stellplatzbedarfs von Bauvorhaben im Gemeindegebiet. Die rechtskräftigen Bebauungspläne gelten unabhängig von dieser Satzung. Die Satzung gilt unbeschadet der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zahl der notwendigen Stellplätze

Bei Wohngebäuden wird folgende Regelung zur Zahl der notwendigen Stellplätze getroffen:

Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser je Wohneinheit	2 Stellplätze
Wohnungen in Mehrfamilienhäusern	
Wohnungen bis 35 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz
Wohnungen zwischen 35 und 60 m ² Wohnfläche	1,5 Stellplätze
Wohnungen ab 60 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze

Bei anderen Bauvorhaben bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 04.08 .1995 (MinBl. 1995, 350), zuletzt geändert durch die Neufassung vom 24.07 .2000 (MinBl. 2000, 231), in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für Wohngebäude, die bisher nicht genannt wurden.

Bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze sind Summen auf die volle Zahl der Stellplätze aufzurunden.

§ 4 Rechtskraft

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rülzheim, den 14.02.2019

Reiner Hör, Ortsbürgermeister



